



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82322
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

MDR - 195737-2018-5
**Entwurf eines Bundesgesetzes über
Begleitmaßnahmen zur ordnungs-
gemäßem Durchführung der Verord-
nung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen
zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,
der Verordnung (EU) 2017/625 über
amtliche Kontrollen und andere amt-
liche Tätigkeiten zur Gewährleistung
der Anwendung der Vorschriften über
Pflanzengesundheit, der Verordnung
(EU) 1143/2014 über die Prävention und
das Management der Einbringung und
Ausbreitung invasiver Arten sowie dies-
bezügliche Grundsätze für den Schutz
der Pflanzen vor Krankheiten und Schäd-
lingen (Pflanzenschutzgesetz 2018);
Begutachtung;
Stellungnahme**

Wien, 26. März 2018

zu BMNT-LE.4.3.1/0002-RD 2/2018

Zu dem mit Schreiben vom 28. Februar 2018 übermittelten Entwurf eines Pflanzenschutz-
gesetzes 2018 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 13 Abs. 3:

„Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Übermittlung von Notfallplänen ge-
mäß Artikel 25 oder Aktionspläne gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 an
den Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu koordinieren ist.“

Dazu darf ausgeführt werden, dass Artikel 12 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bestimmt, dass „Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung (...) ist“. Dieser Bestimmung ist nicht zu entnehmen, dass damit der Bundesgesetzgeber ermächtigt wäre, Regelungen über das Zusammenwirken der Bundesländer untereinander, also in Bezug auf organisatorische Belange der Bundesländer untereinander, zu erlassen.

Davon abgesehen kann auch nicht nachvollzogen werden, wie eine solche „Koordinierungsbestimmung“ inhaltlich formuliert werden sollte (wer was wann wie koordiniert). Auch müsste eine derartige Regelung wohl von allen Bundesländern gleichlautend erlassen werden.

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe der Bundesländer, die Übermittlung von Berichten an den Bund untereinander zu koordinieren. Ganz im Gegenteil ist das jedenfalls eine Aufgabe des Bundes, entsprechende Vorgaben und Fristsetzungen zu schaffen, da ja der Bund gegenüber der EU berichtspflichtig ist (und nicht die Bundesländer gegenüber dem Bund).

Der Inhalt des § 13 Abs. 3 ist aber auch sachlich nicht geboten. Ziel der Bestimmung ist die Übermittlung von Aktions- und oder Notfallplänen an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, die auf Grund EU-rechtlicher Bestimmungen von den Mitgliedsstaaten der EU zu erstellen sind und allenfalls (arg. „auf Anfrage“) auch an die EU zu übermitteln wären.

Es kann nicht erkannt werden, welchen „Mehrwert“ eine gleichzeitige bzw. akkordierte Planübermittlung der neun Bundesländer hätte. Nur so kann diese Bestimmung wohl verstanden werden, nämlich dass alle Bundesländerpläne *im selben Zeitpunkt* beim Ministerium einlangen sollen. (arg. „die Übermittlung (...) koordinieren“). Dies brächte für die Bundesländer einen Mehraufwand, dem auf Bundesseite kein „Gewinn“ gegenüber steht, vor allem im Vergleich zur Übermittlung durch jedes Bundesland für sich bis zu einem bestimmten Einlangenstermin im Ministerium. Warum durch ein gleichzeitiges Einlangen „ein effizientes Meldewesen gegenüber der Europäischen Kommission (siehe Ausführungen in den Erläuterungen) sichergestellt werden könnte“, ist jedenfalls nicht nachvollziehbar. Ein nach einander Eintreffen bis zu einem bestimmten Termin lässt eine effiziente Übermittlung an die Europäischen Kommission genauso zu.

Im Sinne dieser Ausführungen erscheint die gegenständliche Bestimmung aus ha. Sicht nicht notwendig und darüber hinaus auch verfassungsrechtlich bedenklich.

In formaler Hinsicht: In § 13 Abs. 3 sollte „an den Bundesministerin“ durch „an die Bundesministerin“ ersetzt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Robert Hejkrlik

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 58
(zu MA 58 – 200075/2018)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>